

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1635/1

öffentlich

Datum: 13.12.2016
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein / Frau Kremer

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	16.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	21.12.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Einwendungen gegen die im Entwurf der Haushaltssatzung berücksichtigte Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2017/2018

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß Vorlage 14/1635/1 wie folgt beschlossen:

1. Die erhobenen Einwendungen
 - zum Umfang der Eckdaten der Haushaltsplanung und der eingeräumten Frist für Stellungnahmen,
 - zur Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage auf der Basis der Rechnung des Arbeitskreises zum Gemeindefinanzierungsgesetz (AK GFG 2017),
 - zu den berücksichtigten Kostenverschiebungen durch das Inklusionsstärkungsgesetz,
 - zum Stellenplan und zur Entwicklung der Personalkosten,
 - zur Verwendung des Jahresüberschusses 2015,
 - zur gemeinsamen Resolution der beiden Landschaftsverbände bezüglich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen und zur Bundesbeteiligung an den Aufwendungen der Sozialhilfewerden zurückgewiesen.

2. Den mehrheitlich erhobenen Einwendungen gegen die Risikovorsorge des LVR im Rahmen der strittigen Zuständigkeit für Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten wird aufgrund der inzwischen von der Stadt Köln zurückgezogenen sechs Musterklagen und der Anerkennung der Zuständigkeit für die Integrationshilfen durch die Mitgliedskörperschaften des LVR stattgegeben.

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2017 in Höhe von 90 Mio. Euro bzw. für das Jahr 2018 in Höhe von 85 Mio. Euro sowie die Mittelfristplanung werden über den Veränderungsnachweis zum Doppelhaushalt (Vorlage 14/1754) angepasst.

3. Die Einwendungen, soweit sie die Auflösung der Rückstellungen und Auszahlung noch im Jahr 2016 fordern, werden zurückgewiesen. Die Auflösung der bisher im Rahmen der Risikovorsorge gebildeten Rückstellungen für die Jahre 2012 bis 2015 erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2016.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

In der Vorlage 14/1635 wird im Rahmen der Einwendungen zu den Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten unter Punkt 3.3.2 - Auflösung und Auszahlungen von Rückstellungen auf das Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 30. November 2016 (Anlage 3 der Vorlage) hingewiesen.

Nach dem 30. November 2016 haben neun weitere Kreise sowie die Stadt Remscheid eine zeitnahe Entscheidung bzw. eine Beschlussfassung zur Auszahlung der gebildeten Rückstellungen durch die Landschaftsversammlung am 21. Dezember 2016 gefordert. Ähnlich lautende Forderungen weiterer kreisfreier Städte werden aufgrund eines Musterschreibens des Städtetages NRW vom 7. Dezember 2016 an die Mitglieder seines Finanzausschusses in den nächsten Tagen erwartet.

Die Schreiben werden mit dieser Vorlage (Anlagen 4 bis 15) dem Landschaftsausschuss und den Mitgliedern der Landschaftsversammlung zur Kenntnis gebracht. Die Beschlussfassung sieht unter 3. eine Zurückweisung dieser Einwendungen vor.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1635/1:

In der Vorlage 14/1635 wird unter Punkt 3.3 zu den Einwendungen bezüglich der bestehenden Doppelbelastung aufgrund der strittigen Zuständigkeit bei den Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten berichtet.

Neben den Ausführungen zur Vermeidung einer Doppelbelastung wird zur Auflösung und Auszahlung von Rückstellungen berichtet und das Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 30. November 2016 (Anlage 3 der Vorlage 14/1635) zur Kenntnis gebracht.

Nach Redaktionsschluss der Vorlage 14/1635 haben weitere neun Kreise sowie die Stadt Remscheid eine zeitnahe Entscheidung bzw. eine Beschlussfassung zur Auszahlung der gebildeten Rückstellungen durch die Landschaftsversammlung am 21. Dezember 2016 gefordert. Ähnlich lautende Forderungen weiterer kreisfreier Städte werden aufgrund eines Musterschreibens des Städtetages NRW vom 7. Dezember 2016 an die Mitglieder seines Finanzausschusses in den nächsten Tagen erwartet.

Mit der Ergänzungsvorlage möchte die Verwaltung die bisher eingegangenen Forderungen der Kreise, das Schreiben des Städtetages und das o. a. Musterschreiben der politischen Vertretung zur Kenntnis bringen. Über mögliche Änderungen des Sachstandes wird die Verwaltung in den Sitzungen mündlich berichten. Im Beschlussvorschlag wurde unter 3. die Zurückweisung dieser Einwendungen ergänzt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1635

1. Ausgangslage

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 wurde gemäß den Vorschriften des Umlagengenehmigungsgesetzes erstellt. Danach ist der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Landschaftsumlage vorgeschaltet.

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 55 der KrO NRW.

§ 55 KrO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

Die Benehmensherstellung wurde am 5. August 2016 mit der Versendung der wesentlichen Daten zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 eingeleitet. Gegenstand der

Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Mit der Vorlage 14/1537 wurden die bis zum 16. September 2016 vorliegenden Einwendungen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 der KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland am 28. September 2016 zur Kenntnis gebracht. Soweit auf diese Vorlage Bezug genommen wird, ist dies durch kursive Schrift kenntlich gemacht.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 17. August 2016 bis zum 16. September 2016 folgende Mitgliedskörperschaften

- *Kreis Heinsberg,*
- *Kreis Kleve,*
- *Kreis Mettmann,*
- *Kreis Wesel,*
- *Oberbergischer Kreis,*
- *Rhein-Erft-Kreis,*
- *Rhein-Kreis-Neuss,*
- *Stadt Bonn,*
- *Stadt Duisburg und*
- *Stadt Essen*

Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 abgegeben. Daneben hat die Stadt Wuppertal am 1. September 2016 eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben, stellvertretend für die Städte:

- *Duisburg,*
- *Essen,*
- *Leverkusen,*
- *Mönchengladbach,*
- *Mülheim an der Ruhr,*
- *Oberhausen,*
- *Remscheid,*
- *Solingen und*
- *Wuppertal.*

Diese wird im weiteren Text „gemeinschaftliche Einwendung“ genannt.

Darüber hinaus hat der Oberbergische Kreis im Rahmen der Rückabwicklung der Garantieerklärung zu den Musterklagen der Stadt Köln mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 (Anlage 1) die Rechtmäßigkeit der Bildung von Rückstellungen im Rahmen der Risikovorsorge in Zweifel gezogen. In diesem Schreiben hat der Oberbergische Kreis die Erwartung geäußert, bereits gebildete Rückstellungen aufzulösen, da die Landschaftsumlage andernfalls rechtsfehlerhaft zu Lasten der Mitgliedskörperschaften festgesetzt würde. Die Verwaltung wertet dieses Schreiben daher als weitere Einwendung gegen die Höhe des Umlagesatzes, wengleich der Oberbergische Kreis mit einem weiteren Schreiben am 4. November 2016 (Anlage 2) klarstellt, dass sich diese Aussage auf „die im Entwurf des Doppelhaushaltes 2017/2018 eingeplanten Rückstellungen in Höhe von rd. 90 Mio. Euro p.a. bezieht.“

2. Zulässigkeit der Einwendungen

Nach § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 Abs. 2 KrO NRW sind die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften als Einwendungen zu werten und wurden der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und deren Anlagen am 28. September 2016 zur Kenntnis gegeben.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3. Inhaltliche Würdigung der Einwendungen

3.1 Verfahren zur Benehmensherstellung

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde von mehreren Mitgliedskörperschaften gegen das eigentliche Verfahren zur Einleitung der Benehmensherstellung ausgeführt. Danach wird die mit Schreiben vom 5. August 2016 übersandte Darstellung der wichtigsten Eckdaten der Haushaltsplanung sowie die eingeräumte Frist von vier Wochen für Stellungnahmen als nicht ausreichend erachtet.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Das Verfahren zur Benehmensherstellung bezieht sich auf die Zeit vor der Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ist gesetzlich sechs Wochen vor deren Aufstellung einzuleiten. Die in § 55 KrO NRW genannte Frist umfasst das gesamte Verfahren zur Benehmensherstellung und schließt insofern auch die Würdigung der Stellungnahmen vor der Aufstellung der Haushaltssatzung mit ein.

Die am 5. August 2016 übermittelten Unterlagen können nur einen ersten Überblick über die Haushaltsplanungen der Jahre 2017 / 2018 geben und einen Entwicklungstrend der wesentlichen Planungsparameter enthalten. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes und nicht die Haushaltsplanung im Detail. Weitere Erkenntnisse zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen nach der Einleitung des Benehmensverfahren können nicht ausgeschlossen werden, so dass Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Landschaftsumlage haben, im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden müssen.

Am 14. September 2016 hat der LVR seine Mitgliedskörperschaften auf freiwilliger Basis umfänglich über die Grundlagen der Planung des Doppelhaushaltes und aktuelle Entwicklungen informiert und ihnen im Rahmen einer Anhörung so noch innerhalb der Sechs-Wochen-Frist die Möglichkeit geboten, die Grundlagen der Haushaltsplanung zu diskutieren. Im Rahmen der Einladung zu dieser Veranstaltung wurde allen Mitgliedskörperschaften ein umfangreiches Eckpunktepapier zur Gestaltung des Haushaltsentwurfs 2017 / 2018 zur Verfügung gestellt. Nach der Informationsveranstaltung ist noch die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises eingegangen. Diese wird selbstverständlich in die Würdigung der Benehmensherstellung einbezogen werden, wie alle Einwendungen, die nach dem 2. September 2016 eingegangen sind.

Ergebnis:

Der LVR hat seine Mitgliedskörperschaften zu den Grundlagen der Haushaltsplanung im Rahmen der Benehmensherstellung sowie zur detaillierten Planung im Rahmen der auf freiwilliger Basis erfolgten Informationsveranstaltung am 14. September 2016 informiert und damit die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften hinreichend beachtet. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.2 Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage im Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 unter Berücksichtigung der Rechnung des Arbeitskreises zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 (AK GFG 2017) vom 20. Juli 2016

Die Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 richten sich mehrheitlich gegen den vorgesehenen Umlagesatz von 16,75 Prozentpunkten für die Jahre 2017 und 2018 und gehen mit der Forderung einher, Verbesserungen aufgrund weiterer Modellrechnungen zum GFG 2017 umlagesenkend einzusetzen.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Landschaftsumlage ist § 22 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO). Danach erheben die Landschaftsverbände eine Umlage, sofern die sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen.

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung wurde auf der Basis der Rechnung des AK GFG 2017 ein Umlagebedarf von 16,75 % ermittelt, wobei die Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes nur mit Hilfe eines Eigenkapitaleinsatzes von rd. 15,3 Mio. Euro im Jahr 2017 bzw. 12,6 Mio. Euro im Jahr 2018 erreicht werden konnte. Durch die planmäßige Ausweisung der Fehlbeträge dokumentiert der LVR erneut, dass er dem Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze Rechnung trägt.

Die Modellrechnung des Landes liegt seit dem 27. Oktober 2016 vor. Danach ergeben sich bei einem Umlagesatz von 16,75 Prozentpunkten Verbesserungen gegenüber der Rechnung des AK GFG 2017 in Höhe von 5.117.410 Euro bei der Landschaftsumlage sowie 3.966.815 Euro bei den Schlüsselzuweisungen des Landes.

Ergebnis

Die Verbesserungen aufgrund der Modellrechnung zum GFG werden über den Veränderungsnachweis im Doppelhaushalt 2017 / 2018 berücksichtigt.

3.3 Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten

3.3.1 Vermeidung einer Doppelbelastung

Insgesamt acht Mitgliedskörperschaften fordern den LVR auf, hinsichtlich der Kostenträgerschaft der Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten eine kommunalfreundliche Lösung herbeizuführen, um eine Risikovorsorge beim LVR und eine damit

einhergehende Doppelbelastung der Mitgliedskörperschaften bis zur gerichtlichen Klärung zu vermeiden.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 teilte die Stadt Köln mit, dass sie ihre sechs Musterklagen zur Klärung der strittigen Zuständigkeit für Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten gem. §§ 53 ff SGB XII zurückgezogen hat. Daraufhin einigten sich die Stadt Köln und der LVR in einem ersten Schritt auf die Nichtigkeit der Streitvereinbarung vom 22. Dezember 2015. Die Stadt Köln erkennt die sachliche Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers für Integrationshilfen bis zu einer Änderung der geltenden Rechtslage an. Mit der Rücknahme der Klage ist auch die Geschäftsgrundlage der Garantieerklärung vom 23. Dezember 2015 entfallen, die der LVR seinen Mitgliedskörperschaften gegenüber abgegeben und die auf das Ergebnis des Musterstreitverfahrens abgestellt hatte. Die Kostenerstattungsanträge für alle Falltypen der Integrationshilfen würden dadurch rückwirkend bis zum Schuljahr 2012 / 2013 gegenstandslos.

Im zweiten Schritt wurde zur Schaffung hinreichender Rechtssicherheit mit den übrigen Mitgliedskörperschaften die Rückabwicklung der Garantieerklärung mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 eingeleitet.

Inzwischen haben alle Mitgliedskörperschaften des LVR ihre sachliche Zuständigkeit anerkannt und eigene Kostenerstattungsansprüche, soweit diese in der Vergangenheit geltend gemacht wurden, für erledigt erklärt.

Ergebnis

Den mehrheitlich erhobenen Einwendungen gegen die Risikovorsorge des LVR im Rahmen der strittigen Zuständigkeit für Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten wird aufgrund der inzwischen von der Stadt Köln zurückgezogenen sechs Musterklagen und der Anerkennung der Zuständigkeit für die Integrationshilfen durch die Mitgliedskörperschaften des LVR stattgegeben.

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2017 in Höhe von 90 Mio. Euro bzw. für das Jahr 2018 in Höhe von 85 Mio. Euro sowie die Mittelfristplanung wird über den Veränderungsnachweis zum Doppelhaushalt (Vorlage 14/1754) angepasst.

Das als Einwendung gewertete Schreiben des Oberbergischen Kreises ist damit ebenfalls erledigt.

Die Auflösung der bisher im Rahmen der Risikovorsorge gebildeten Rückstellungen für die Jahre 2012 bis 2015 erfolgt gemäß den rechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2016.

3.3.2 Auflösung und Auszahlungen von Rückstellungen

Wegen des engen Sachzusammenhangs zum Haushaltsentwurf 2017 / 2018 weist die Verwaltung auf das Begehren der Mitgliedskörperschaften hin, der LVR möge wegen des Wegfalls der Grundlage für die bereits gebildeten Rückstellungen eine Auskehrung der-

selben veranlassen. Hierzu hat die Verwaltung des LVR ein Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises erreicht (Anlage 3). Weitere Schreiben sind angekündigt worden.

Demgemäß sollen die per 31. Dezember 2015 gebildeten Rückstellungen aufgelöst und durch Beschluss der Landschaftsversammlung am 21. Dezember 2016 zur Auszahlung kommen. Einige Mitgliedskörperschaften erwarten, dass diese Auszahlung noch im Jahre 2016 vorgenommen wird.

Die Verwaltung merkt hierzu an:

Unterjährige Sonderzahlungen zur Rückgewährung festgesetzter und gezahlter Landschaftsumlagen sind gemeindehaushaltsrechtlich nicht verankert. Es wird die Auffassung vertreten, dass für die Verwendung eines Jahresergebnisses nach NKF die Feststellung eines Jahresabschlusses voraussetzend ist. Dafür ist die Erstellung einer Bilanz erforderlich, die das Vermögen und die Schulden des LVR zum Stichtag 31. Dezember 2016 abbildet. Das Anliegen der Mitgliedskörperschaften, die über Umlagen zum Zwecke der Risikovorsorge veranschlagten Mittel wieder zurückfließen zu lassen, wird sehr wohl anerkannt. Der LVR wird in diesem Sinne Möglichkeiten prüfen, die eine beschleunigte Rückgewährung in 2017 herbeiführen könnten.

3.4 Kostenverschiebungen durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz - ISG)

Daneben wurde gegen die in der Planung berücksichtigten Kostenverschiebungen, die aufgrund des ISG innerhalb der kommunalen Familie entstehen, insoweit eingewendet, als Entlastungen des LVR Haushaltes in vollem Umfang umlagesenkend eingesetzt werden müssten.

Die Verwaltung berichtet hierzu:

*Das zum 1. Juli 2016 in Kraft getretene **ISG** führt im Rahmen der beabsichtigten Schnittstellenbereinigung zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger dazu, dass den Landschaftsverbänden die Zuständigkeit für die ambulanten Wohnhilfen dauerhaft übertragen wird. Den Landschaftsverbänden werden mit dem ISG jedoch erstmals auch die Zuständigkeiten für die ambulante Hilfe zur Pflege für den Personenkreis der unter 65-jährigen sowie für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien zugewiesen. Diese an sich neutrale Verschiebung innerhalb der kommunalen Familie erfährt jedoch durch die gleichzeitigen Veränderungen aus den Pflegestärkungsgesetzen eine Kostensteigerung im System. Der Umfang der Kostenverschiebung hin zu den Landschaftsverbänden wurde auf der Basis einer konkreten Abfrage bei den Mitgliedskörperschaften zu den bislang dort entstandenen Aufwendungen ermittelt.*

Die zu erwartenden Aufwandssteigerungen können nur bedingt durch die Entlastung des LVR aufgrund der Verlagerung für die Hilfe zum Lebensunterhalt bei den ambulanten Wohnhilfen auf die örtliche Ebene kompensiert werden. Die Schnittstellenbereinigung durch das ISG führt insoweit zu Aufwandsaufwachsen bei den Landschaftsverbänden. Im Haushaltsentwurf 2017 / 2018 wurden die Auswirkungen daher saldiert mit Aufwandssteigerungen in Höhe von rund 20 Mio. Euro berücksichtigt.

Ergebnis

Seit der Einleitung des Benehmensverfahrens haben sich keine Änderungen der Planungsparameter ergeben, so dass die Annahmen auf der Basis der Abfrage bei den Mitgliedskörperschaften unverändert Bestand haben.

Die Einwendungen gegen die in der Planung des Doppelhaushaltes berücksichtigten Kostenverschiebungen durch das Inklusionsstärkungsgesetz werden zurückgewiesen.

3.5 Stellenplan und Entwicklung der Personalkosten

Weitere Einwendungen richten sich gegen die Ausführungen zum Entwurf des Stellenplans und zur Entwicklung der Personalaufwendungen, verbunden mit der Anmerkung, dass der Umfang der Stellenausweitung und der Personalkostensteigerungen nicht offenbart werde.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Der geplante Personalaufwand für das Jahr 2017 beinhaltet die zum Planungszeitpunkt bekannten Steigerungen, das sind insbesondere die Tarifabschlüsse für den Sozial- und Erziehungsdienst sowie der allgemeine Tarifabschluss nach TVöD. In der Planung des Jahres 2018 sind Erhöhungen gemäß der Orientierungsdaten des Landes (1%) enthalten.

Der Mehrbedarf aufgrund von Aufgabenausweitungen (z.B. für die Landesverteilstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) und Fallzahlsteigerungen (insbesondere in der Eingliederungshilfe) fließt über den Stellenplanentwurf 2017 / 2018 in den Personalaufwand ein.

Die Steigerung des Personalaufwandes, soweit sie nicht im Rahmen der Konnexität refinanziert ist, unterliegt der Konsolidierung durch den Gesamthaushalt und wirkt insofern nicht umlageerhöhend.

Ergebnis

Die durch die Ausweitung des Stellenplans bzw. durch die Steigerung der Personalkosten entstehenden Mehraufwendungen werden weitgehend innerhalb des Gesamthaushaltes konsolidiert.

Die Einwendung gegen den Stellenplan und die Entwicklung der Personalkosten sind zurückzuweisen.

3.6 Jahresüberschuss 2015

Der Kreis Heinsberg merkt in seiner Stellungnahme an, dass der LVR in seinem Schreiben vom 5. August 2016 keine Aussagen zum voraussichtlichen Jahresergebnis 2015 getroffen hat. Zudem könne der LVR bei maximaler Auslegung des Rücksichtnahmegebotes mehr als rd. 15 Mio. Euro Eigenkapital jährlich zum Haushaltsausgleich einsetzen.

Die Verwaltung berichtet hierzu:

Zur Konsolidierung seines Haushaltes hat der LVR in der Vergangenheit auch Teile seiner Rücklagen zum Ausgleich eingesetzt und hierdurch in Kauf genommen, dass das Eigenkapital des LVR zur Abwendung weiterer Belastungen der Mitgliedskörperschaften stetig zurückgeführt wurde, so dass die Ausgleichsrücklage von ursprünglich 187,7 Mio. Euro im Jahr 2008 mit 46,1 Mio. Euro zu Beginn des Jahres 2013 den bisherigen Tiefststand erreichte.

Diese Entwicklung wurde erst mit den positiven Jahresergebnissen 2013 (9 Mio. Euro) und 2014 (23,6 Mio. Euro - inklusive der Bedarfsumlage von 18,4 Mio. Euro) unterbrochen, wodurch die Ausgleichsrücklage nach dem Jahresabschluss 2014 auf 78,7 Mio. Euro angewachsen ist.

Auch das Haushaltsjahr 2015 konnte mit einem Überschuss in Höhe von 39,3 Mio. Euro abschließen, der jedoch – vorbehaltlich des Beschlusses der politischen Vertretung zur Verwendung des Überschusses - lediglich zu einem geringen Anteil zu einer Stärkung der Eigenkapitalbasis des LVR führen wird. So musste im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 auch der Kursentwicklung der RWE-Aktie und der damit einhergehenden voraussichtlich dauerhaften Wertminderung des vom LVR gehaltenen Aktienpaketes Rechnung getragen werden und eine Wertberichtigung in Höhe von 34,5 Mio. Euro erfolgen. Einer Verbesserung der Eigenkapitalausstattung im Bereich der Ausgleichsrücklage steht somit eine Abschmelzung im Bereich der Allgemeinen Rücklage im Zusammenhang mit dem RWE-Engagement gegenüber. Die Eigenkapitalbasis des LVR wird insoweit saldiert nur in Höhe von rund 5 Mio. Euro gestärkt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat in seinem Erlass zur Haushaltssatzung 2015 den Eigenkapitaleinsatz zum Haushaltsausgleich aufgegriffen und neben der Anerkennung der Konsolidierungsbemühungen auch hervorgehoben, dass damit eine Grenze erreicht und das Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften bereits weit zu Lasten des LVR gedehnt worden sei. Der LVR wird seinen Konsolidierungskurs weiter fortsetzen und gleichzeitig sicherstellen, dass die Ausgleichsfunktion der Ausgleichsrücklage zur Stabilisierung des Umlagesatzes erhalten bleibt.

Ergebnis

Die Einwendungen des Kreises Heinsberg werden zurückgewiesen.

3.7 Gemeinsame Resolution der Landschaftsverbände zum BTHG – Einsatz von Einkommen und Vermögen

Zudem war die gemeinsame Resolution der Landschaftsverbände zum BTHG Gegenstand einer Stellungnahme. Der Kreis Mettmann äußert sein Befremden über die Vorgehensweise der beiden Landschaftsverbände hinsichtlich der im Entwurf des BTHG geplanten Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen und führt wie folgt aus:

„Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben in diesem Zusammenhang u.a. gefordert, dass Menschen mit Behinderungen die Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen können, ohne ihr Einkommen und große Teile ihres Vermögens einsetzen zu müssen.“

Nach Ansicht des Kreises Mettmann führt diese Forderung über die im BTHG ohnehin vorgesehene Erhöhung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen hinaus zu einer

weiteren Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises und zu einem weiteren Anstieg der öffentlichen Mittel für die Gewährung dieser Leistungen. Die hieraus resultierende Mehrbelastung könne insbesondere für die kreisangehörigen Städte nicht hingenommen werden.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

In ihrer gemeinsamen Resolution vom 8. Juli 2016 haben sich die beiden Landschaftsverbände unter Punkt 4. wie folgt positioniert:

„Eine selbstbestimmte Lebensführung ist durch eine weitergehende Privilegierung von Einkommen und Vermögen zu stärken.

Begründung:

*Die mit dem Entwurf geplante Anhebung von Einkommens- und Vermögensgrenzen kann ein erster Schritt zu einer selbstbestimmteren Lebensführung sein. Dennoch wird Menschen mit Behinderung keine **vollständige** Teilhabe damit ermöglicht. Vermögensfreigrenzen sollten so ausgestaltet sein, dass es Menschen mit Behinderung auch ermöglicht wird, beispielsweise auf den Erwerb von (selbstgenutztem) Wohneigentum anzusparen.“*

Im Weiteren haben sich die beiden Landschaftsverbände jedoch ergänzend so positioniert, dass die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, an deren Kosten sich der Bund beteiligen und einen Beitrag zur Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe leisten muss. Diese Forderung wird von den Landschaftsverbänden seit Jahren erhoben und wird auch künftig Gegenstand der politischen Diskussion bleiben.

Ergebnis

Die Einwendungen des Kreises Mettmann werden zurückgewiesen.

L u b e k



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISDIREKTOR

Mollkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Klaus Grootens
Zimmer-Nr.: 14-11
Mölin Zeichen:
Tel.: 02261 88-2000
Fax: 02261 88-972-2000

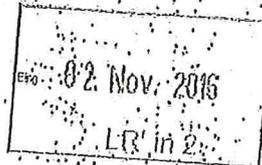
klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Statur-Nr. 212/6804/0178
USt-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 27.10.2016

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

An den
Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

LR 2 z.w.



Erklärung zur Kostentragung in Zusammenhang mit Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 53 ff SGB XII
Ihr Schreiben vom 10.10.2016, Az. 21.10

Sehr geehrte Frau Lubek,

der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat mit der Stadt Köln am 22. Dezember 2015 eine Streitvereinbarung getroffen, wonach in einem Musterstreitverfahren verbindlich die Zuständigkeit für die Kostentragung für Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen gem. §§ 53 ff SGB XII geklärt werden sollte.

Der LVR hat am 23. Dezember 2015 allen Mitgliedskörperschaften des LVR gegenüber eine Garantleerklärung abgegeben, die auf das Ergebnis des Musterstreitverfahrens abstellt. Die Stadt Köln hat mit Schriftsätzen vom 04. Oktober 2016 alle anhängigen Klageverfahren zurückgenommen und die Streitvereinbarung für erledigt erklärt. Der LVR hat sich dieser Erledigungserklärung angeschlossen. Damit entfällt zugleich die Geschäftsgrundlage für die Garantleerklärung.

Dies vorweggeschickt, erklärt der Oberbergische Kreis:

Der Oberbergische Kreis hat weder in der Vergangenheit behauptet, der Landschaftsverband Rheinland sei für Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen und Schulen gem. §§ 53 ff. SGB XII zuständig, noch behauptet er aktuell eine Zuständigkeit des LVR für diese Aufgabe. Aus diesem Grunde würden vom Oberbergischen Kreis in der Vergangenheit auch keine Kostenerstattungsansprüche gegen den LVR geltend gemacht. Einer Erledigungserklärung hinsichtlich bereits anhängiger Verfahren bedarf es vor diesem Hintergrund nicht.

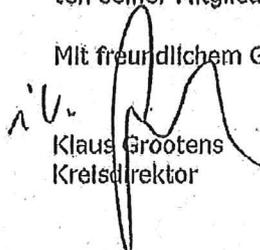
KreisSparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Eine rechtliche Grundlage dafür, dass der Landschaftsverband Rheinland Rückstellungen für mögliche Ansprüche des Oberbergischen Kreises I.S. Integrationshilfen bildet, ist damit nicht gegeben. Der Oberbergische Kreis erwartet daher auch eine Auflösung bereits gebildeter Rückstellungen, da die Landschaftsumlage andernfalls rechtsfehlerhaft zu Lasten seiner Mitglieder festgesetzt würde.

Mit freundlichem Gruß


Klaus Grootens
Kreisdirektor

Anlage 2



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISDIREKTOR

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Klaus Grootens
Zimmer-Nr.: 14-11
Meln Zelchen:
Tel.: 02261 88-2000
Fax: 02261 88-972-2000

klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 04.11.2016

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

An den
Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

Landschaftsverband Rheinland

- 7. Nov. 2016

Postdienst ZV Nr. 9

Empf. 08. Nov. 2016

- 21 -

vorab per Fax: 0221 / 82841210

Erklärung zur Kostentragung in Zusammenhang mit Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 53 ff SGB XII

Mein Schreiben vom 27.10.2016

Sehr geehrte Frau Lubek,

Bezug nehmend auf das soeben geführte Telefonat mit Herrn Soethout stelle ich hiermit klar, dass sich der letzte Satz meines Schreibens vom 27.10.2016, in dem es heißt:

„Der Oberbergische Kreis erwartet daher auch eine Auflösung bereits gebildeter Rückstellungen, da die Landschaftsumlage andernfalls rechtsfehlerhaft zu Lasten seiner Mitglieder festgesetzt würde.“

auf die im Entwurf des Doppelhaushaltes 2017/2018 eingeplanten Rückstellungen in Höhe von rd. 90 Mio. € p.a. bezieht.

Ferner stelle ich klar, dass ich lediglich eine Gesetzesänderung oder etwaige Veränderungen in der Rechtsprechung zum Anlass nehmen werde, eine Zuständigkeit des LVR zu behaupten. Derzeit gehe ich davon aus, dass der der Oberbergische Kreis für Integrationshilfen zuständig ist.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Klaus Grootens
Kreisdirektor

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Anlage 3

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 61 • 53705 Siegburg

An die

Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland - Frau Lubek
persönlich o.V.i.A.
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Amt für Finanzwesen | Kämmererei

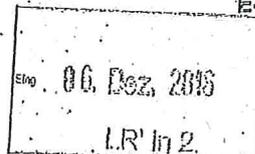
Frau Walbel

Zimmer: A 10.22

Telefon: 02241/13-2422

Telefax: 02241/13-2431

E-Mail: sabine.walbel@rhein-sieg-kreis.de

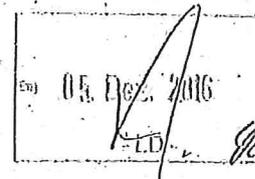


Mein Zeichen
20

Datum
30.11.2016

1. Kopie für LRJ an
2. Kopie vorab an J. Lubek
K

Auflösung der Rückstellung für Integrationshilfen



Sehr geehrte Frau Lubek,

nachdem nunmehr einvernehmlich die Problematik der Integrationshilfen gelöst werden konnte und dementsprechend die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung entfallen sind, ist auf die bereits am 14.09.2016 in der Haushalts-Informationsveranstaltung seitens der Mitgliedskörperschaften thematisierte Fragestellung des Umgangs mit der bereits gebildeten Rückstellung für Integrationshilfen zurückzukommen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach eigenen Angaben bis zum 31.12.2015 hierfür eine Rückstellung in Höhe von 220 Mio. € gebildet sowie darüber hinaus im Haushaltsjahr 2016 eine umlagewirksame Rückstellungszuführung von weiteren 55 Mio. € eingeplant. Insgesamt sind in den Jahren 2015 und 2016 zusammen 110 Mio. € für diesen Zweck in die Berechnung der Landschaftsumlage eingeflossen und von den Mitgliedskörperschaften erhoben worden.

Vor dem Hintergrund des nachträglichen Wegfalls der Grundlage für die Rückstellungen und im Hinblick auf die Ihnen bekannte finanzielle Situation der Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland habe ich die Auffassung, dass eine entsprechende kurzfristige Auskehrung an die Mitgliedskörperschaften nach dem Schlüssel der Umlagegrundlagen angezeigt ist.

Im Interesse einer kommunalfreundlichen Regelung erwarte ich, dass in der am 21. Dezember 2016 anstehenden Sitzung der Landschaftsversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird, der eine Auszahlung an die Mitgliedskörperschaften noch im Jahre 2016 ermöglicht.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Hauptingang (Zufahrt
Mühlensstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38.18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung, Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jürgen Wilhelm', written in a cursive style.

(Landrat)

Anlage 4

KREIS EUSKIRCHEN

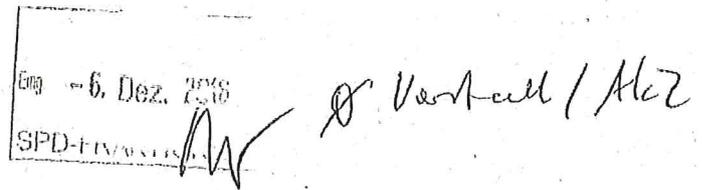
Euskirchen, 02.12.2016



Der Landrat

Kreishaus, Jülicher Ring 32
Postanschrift:
Postfach 1145, 53861 Euskirchen
Telefon-Durchwahl (0 22 51) 15-3 00
Telefax (0 22 51) 15-4 44
Internet:
<http://www.kreis-euskirchen.de>
eMail-Adresse:
landrat.rosenke@kreis-euskirchen.de

An die
SPD-Fraktion
in der Landschaftsversammlung Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



Auflösung der Rückstellung für Integrationshilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem nunmehr einvernehmlich die Problematik der Integrationshilfen gelöst werden konnte und dementsprechend die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung entfallen sind, ist auf die bereits am 14.09.2016 in der Haushalts-Informationsveranstaltung seitens der Mitgliedskörperschaften thematisierte Fragestellung des Umgangs mit der bereits gebildeten Rückstellung für Integrationshilfen zurückzukommen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach eigenen Angaben bis zum 31.12.2015 hierfür eine Rückstellung in Höhe von 220 Mio. € gebildet sowie darüber hinaus im Haushaltsjahr 2016 eine umlagewirksame Rückstellungszuführung von weiteren 55 Mio. € eingeplant.

Vor dem Hintergrund des nachträglichen Wegfalls der Grundlage für die Rückstellungen und im Hinblick auf die Ihnen bekannte finanzielle Situation der Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland haben wir Kreise die Auffassung, dass eine entsprechende kurzfristige Auskehrung an die Mitgliedskörperschaften nach dem Schlüssel der Umlagegrundlagen angezeigt ist.

Ich habe meinem Kreistag vorgeschlagen, die von Ihnen ausgekehrten Mittel umgehend an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten, und gehe davon aus, dass der Kreistag dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgen wird.

Im Interesse einer kommunalfreundlichen Regelung erwarte ich, dass in der am 21. Dezember 2016 anstehenden Sitzung der Landschaftsversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird, der eine Auszahlung an die Mitgliedskörperschaften noch im Jahre 2016 ermöglicht.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

(Rosenke)

Anlage 5

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

08. Dez. 2016

- L.D. -

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
50663 Köln

08. Dez. 2016

LR in 2

Der Landrat

Dezernat II

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr.
175 a (Haus A)

Auskunft

Dirk Hürtgen
Telefon-Durchwahl
02421/22-2360

Fax
02421/22-
182170

eMail
d.huertgen@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
D2/-

Datum
05. Dezember 2016

Auflösung der Rückstellung für Integrationshilfen

Sehr geehrte Frau Lubek,

nachdem nunmehr einvernehmlich die Problematik der Integrationshilfen gelöst werden konnte und dem entsprechend die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung entfallen sind, ist auf die bereits am 14.09.2016 in der Haushalts-Informationsveranstaltung seitens der Mitgliedskörperschaften thematisierte Fragestellung des Umgangs mit der bereits gebildeten Rückstellung für Integrationshilfen zurückzukommen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach eigenen Angaben bis zum 31.12.2015 hierfür eine Rückstellung in Höhe von 220 Mio. € gebildet sowie darüber hinaus im Haushaltsjahr eine umlagewirksame Rückstellungszuführung von weiteren 55 Mio. € eingeplant.

Vor dem Hintergrund des nachträglichen Wegfalls der Grundlage für die Rückstellungen und im Hinblick auf die Ihnen bekannte finanzielle Situation der Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland vertreten wir die Auffassung, dass eine entsprechende kurzfristige Auskehrung an die Mitgliedskörperschaften nach dem Schlüssel der Umlagegrundlagen angezeigt ist.

Im Interesse einer kommunalfreundlichen (Ausnahme-) Regelung rechne ich damit, dass in der am 21. Dezember 2016 anstehenden Sitzung der Landschaftsversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird, der eine Auszahlung an die Mitgliedskörperschaften noch im Jahre 2016 ermöglicht.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen im Voraus.

Ein gleichlautendes Schreiben habe ich Herrn Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Prof. Dr. Jürgen Wilhelm zukommen lassen.

Bankverbindung:

Sparkasse Düren
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX
Postbank Köln
IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Telefonzentrale:
(02421) 220

Web & Social Media
www.kreis-dueren.de
facebook.com/kreisdueren
twitter.com/kreisdueren

Paketanschrift:
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Die Vertreter des Kreises Düren in der Landschaftsversammlung, Frau Astrid Natus-Can, Herr Raoul Pöhler und Herr Karl Schavier erhalten eine Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

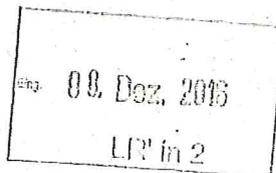
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Spelthahn', written in a cursive style.

(Wolfgang Spelthahn)

Anlage 6

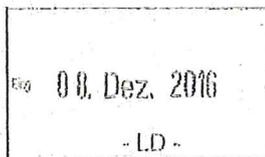
Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
20 Amt für Finanzwirtschaft, Controlling
und Datenschutz



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 20 · 50124 Bergheim

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
50663 Köln



LD erl.
8/12 26

Datum 05.12.2016
Mein Zeichen 20.
Auskunft erteilt Herr Güntzel
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.55
Telefon 02271 83-2005 Fax -2324
E-Mail rainer.guentzel@rhein-erft-kreis.de
Hinweis: Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300

Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse
50124 Bergheim

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knücheldamm
und Kreishaus - Weitere Infos:
www.rev.g.de oder 02234.1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt
per E-post erreichbar:
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Auflösung der Rückstellung für Integrationshilfen

Sehr geehrte Frau Lubek,

nachdem nunmehr einvernehmlich die Problematik der Integrationshilfen gelöst werden konnte und dementsprechend die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung entfallen sind, ist auf die bereits am 14.09.2016 in der Haushalts-Informationsveranstaltung seitens der Mitgliedskörperschaften thematisierte Fragestellung des Umgangs mit der bereits gebildeten Rückstellung für Integrationshilfen zurückzukommen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach eigenen Angaben bis zum 31.12.2015 hierfür eine Rückstellung in Höhe von 220 Mio. EUR gebildet sowie darüber hinaus im Haushaltsjahr 2016 eine umlagewirksame Rückstellungszuführung von weiteren 55 Mio. EUR eingeplant. Insgesamt sind diese Mittel für diesen Zweck in die Berechnung der Landschaftsumlage eingeflossen und von den Mitgliedskörperschaften erhoben worden.

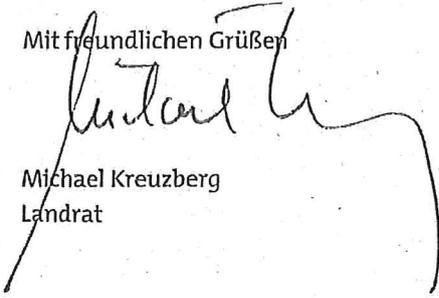
Vor dem Hintergrund des nachträglichen Wegfalls der Grundlage für die Rückstellungen und im Hinblick auf die Ihnen bekannte finanzielle Situation der Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland haben wir die Auffassung, dass eine entsprechende kurzfristige Auskehrung an die Mitgliedskörperschaften nach dem Schlüssel der Umlagegrundlagen angezeigt ist.

Im Interesse einer kommunalfreundlichen Regelung erwarte ich, dass in der am 21. Dezember 2016 anstehenden Sitzung der Landschaftsversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird, der eine Auszahlung an die Mitglieds Körperschaften noch im Jahre 2016 ermöglicht.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kreuzberg
Landrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Kreuzberg', written over the printed name and title.



08. Dez. 2016
LR in 2

Anlage 7
**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion Aachen Postfach 500451 • 52088 Aachen

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike **L u b e k**
Herrn Prof. Dr. Jürgen **W i l h e l m**
Landeshaus
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

08. Dez. 2016
- LD -

LD erl.
8/12 25

Der Städteregionsrat

A 20
Kämmerer/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2424

Telefax
0241 / 5198 - 2510

E-Mail
egon.metten@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Metten

Zimmer
A 215

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
05.12.2016

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Auflösung der Rückstellung für Integrationshilfen

Sehr geehrte Frau Lubek,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wilhelm,

nachdem nunmehr einvernehmlich die Problematik der Integrationshilfen gelöst werden konnte und dementsprechend die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung entfallen sind, ist auf die bereits am 14.09.2016 in der Haushalts-Informationsveranstaltung seitens der Mitgliedskörperschaften thematisierte Fragestellung des Umgangs mit der bereits gebildeten Rückstellung für Integrationshilfen zurückzukommen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach eigenen Angaben bis zum 31.12.2015 hierfür eine Rückstellung in Höhe von 220 Mio. € gebildet sowie darüber hinaus im Haushaltsjahr 2016 eine umlagewirksame Rückstellungszuführung von weiteren 55 Mio. € eingeplant. Insgesamt sind diese Mittel für diesen Zweck in die Berechnung der Landschaftsumlage eingeflossen und von den Mitgliedskörperschaften erhoben worden.

Vor dem Hintergrund des nachträglichen Wegfalls der Grundlage für die Rückstellungen und im Hinblick auf die Ihnen bekannte finanzielle Situation der Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland haben wir die Auffassung, dass eine entsprechende kurzfristige Auskehrung an die Mitgliedskörperschaften nach dem Schlüssel der Umlagegrundlagen angezeigt ist.

Im Interesse einer kommunalfreundlichen Regelung erwarte ich, dass in der am 21. Dezember 2016 anstehenden Sitzung der Landschaftsversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird, der eine Auszahlung an die Mitgliedskörperschaften noch im Jahre 2016 ermöglicht.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

H. Metten

Anlage 8

KREISVERWALTUNG • 52523 HEINSBERG

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Herrn Vorsitzenden der Landschaftsversammlung
Prof. Dr. Jürgen Wilhelm
50663 Köln

HEINSBERG

Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
Geschäftszeichen: 20 32 10

Herr Schmitz
Zimmer-Nr.: 214
Tel.: (0 24 52) 13 - 20 01
Fax: (0 24 52) 13 - 20 95
E-Mail: Michael.Schmitz@Kreis-Heinsberg.de

05. Dezember 2016

Auflösung der Rückstellung für Integrationshilfen

Sehr geehrte Frau Lubek,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wilhelm,

nachdem nunmehr einvernehmlich die Problematik der Integrationshilfen gelöst werden konnte und dementsprechend die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung entfallen sind, ist auf die bereits am 14.09.2016 in der Haushalts-Informationsveranstaltung seitens der Mitgliedskörperschaften thematisierte Fragestellung des Umgangs mit der bereits gebildeten Rückstellung für Integrationshilfen zurückzukommen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach eigenen Angaben bis zum 31.12.2015 hierfür eine Rückstellung in Höhe von 220 Mio. € gebildet sowie darüber hinaus im Haushaltsjahr 2016 eine unlagewirksame Rückstellungszuführung von weiteren 55 Mio. € eingeplant. Insgesamt sind diese Mittel für diesen Zweck in die Berechnung der Landschaftsumlage eingeflossen und von den Mitgliedskörperschaften erhoben worden.

Vor dem Hintergrund des nachträglichen Wegfalls der Grundlage für die Rückstellungen und im Hinblick auf die Ihnen bekannte finanzielle Situation der Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland haben wir die Auffassung, dass eine entsprechende kurzfristige Auskehrung an die Mitgliedskörperschaften nach dem Schlüssel der Umlagegrundlagen angezeigt ist.

Im Interesse einer kommunalfreundlichen Regelung erwarte ich, dass in der am 21. Dezember 2016 anstehenden Sitzung der Landschaftsversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird, der eine Auszahlung an die Mitgliedskörperschaften noch im Jahre 2016 ermöglicht.

Ein gleichlautendes Schreiben habe ich zusätzlich an die in der Landschaftsversammlung vertretenen Fraktionen gerichtet. Für Ihre Mühe danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Pfusch
Landrat

Dienstgebäude:
Valkenburgstr. Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1333
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 71
Postbank Köln
BIC: PBNKDE33
IBAN: DE97 3701 0030 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Erz 09. Dez. 2016
- LD -

Der Landrat

Anlage 3

Ø LD
ent. 9/12
X.

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau
Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Erz 09. Dez. 2016
LR' in 2

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmerei
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Reynders
Zimmer-Nr.: D.451
Durchwahl: 02821 85-269
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 2 - 20 32 02
Datum: 05.12.2016

Auflösung der Rückstellung für Integrationshilfen

Sehr geehrte Frau Lubek,

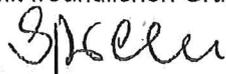
nachdem nunmehr einvernehmlich die Problematik der Integrationshilfen gelöst werden konnte und dementsprechend die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung entfallen sind, ist auf die bereits am 14.09.2016 in der Haushalts-Informationsveranstaltung seitens der Mitgliedskörperschaften thematisierte Fragestellung des Umgangs mit der bereits gebildeten Rückstellung für Integrationshilfen zurückzukommen. Insoweit nehme ich ebenfalls Bezug auf meine im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Landschaftsumlage 2017/2018 in der Stellungnahme vom 29.08.2016 geäußerte Erwartung.

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach eigenen Angaben bis zum 31.12.2015 hierfür eine Rückstellung in Höhe von 220 Mio. € gebildet sowie darüber hinaus im Haushaltsjahr 2016 eine umlagewirksame Rückstellungszuführung von weiteren 55 Mio. € eingeplant. Insgesamt sind diese Mittel für diesen Zweck in die Berechnung der Landschaftsumlage eingeflossen und von den Mitgliedskörperschaften erhoben worden. Vor dem Hintergrund des nachträglichen Wegfalls der Grundlage für die Rückstellungen und im Hinblick auf die Ihnen bekannte finanzielle Situation der Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland haben wir die Auffassung, dass eine entsprechende kurzfristige Auskehrung an die Mitgliedskörperschaften nach dem Schlüssel der Umlagegrundlagen angezeigt ist.

Im Interesse einer kommunalfreundlichen Regelung erwarte ich, dass in der am 21. Dezember 2016 anstehenden Sitzung der Landschaftsversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird, der eine Auszahlung an die Mitgliedskörperschaften noch im Jahre 2016 ermöglicht.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen


Sprehn

Anders 10
Ø LD, Prof. Wilhelm erl. 9/12 28

09. Dez. 2016
LD

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

09. Dez. 2016
LR in 2

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Herrn Vorsitzenden der Landschaftsversammlung
Prof. Dr. Jürgen Wilhelm
50663 Köln

Dienststelle: Finanzen/Beteiligungen/ Wohnungsbauförderung
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 14.00 – 16.00 Uhr
Buslinie: 227, 400, Haltestelle Kreishaus
Bearbeiter/in: Herr Eckl
Telefon: 02202-13 2403
Telefax: 02202-13 104004
E-Mail: klaus.eckl@rbk-online.de
Zelchen:
Datum: 06.12.2016

Auflösung der Rückstellung für Integrationshilfen

Sehr geehrte Frau Lubek,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wilhelm,

nachdem nunmehr einvernehmlich die Problematik der Integrationshilfen gelöst werden konnte und dementsprechend die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung entfallen sind, ist auf die bereits am 14.09.2016 in der Haushalts-Informationsveranstaltung seitens der Mitgliedskörperschaften thematisierte Fragestellung des Umgangs mit der bereits gebildeten Rückstellung für Integrationshilfen zurückzukommen.

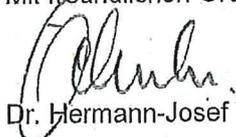
Der Landschaftsverband Rheinland hat nach eigenen Angaben bis zum 31.12.2015 hierfür eine Rückstellung in Höhe von 220 Mio. € gebildet sowie darüber hinaus im Haushaltsjahr 2016 eine umlagewirksame Rückstellungszuführung von weiteren 55 Mio. € eingeplant. Insgesamt sind diese Mittel für diesen Zweck in die Berechnung der Landschaftsumlage eingeflossen und von den Mitgliedskörperschaften erhoben worden.

Vor dem Hintergrund des nachträglichen Wegfalls der Grundlage für die Rückstellungen und im Hinblick auf die Ihnen bekannte finanzielle Situation der Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland haben wir die Auffassung, dass eine entsprechende kurzfristige Auskehrung an die Mitgliedskörperschaften nach dem Schlüssel der Umlagegrundlagen angezeigt ist.

Im Interesse einer kommunalfreundlichen Regelung erwarte ich, dass in der am 21. Dezember 2016 anstehenden Sitzung der Landschaftsversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird, der eine Auszahlung an die Mitgliedskörperschaften noch im Jahre 2016 ermöglicht.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hermann-Josef Tebroke

Andre van de Sand

Kreis Wesel Der Landrat



Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienststelle: Fachdienst 20 Finanzen und Beteiligungen

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
50663 Köln

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr van de Sand

E-Mail: andre.van-de-sand@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2325

Telefax: (0281) 207 67 2325

Zimmer: 325

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: EDL 20

Datum: 6.12.2016

Öffnungszeiten:

Auflösung der Rückstellung für Integrationshilfen

Sehr geehrte Frau Lubek,

nachdem nunmehr einvernehmlich die Problematik der Integrationshilfen gelöst werden konnte und dem entsprechend die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung entfallen sind, ist auf die bereits am 14.09.2016 in der Haushaltsinformationsveranstaltung seitens der Mitgliedskörperschaften thematisierte Fragestellung des Umgangs mit der bereits gebildeten Rückstellung für Integrationshilfen zurückzukommen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach eigenen Angaben bis zum 31.12.2015 hierfür eine Rückstellung in Höhe von 220 Mio. € gebildet sowie darüber hinaus im Haushaltsjahr 2016 eine umlagewirksame Rückstellungszuführung von weiteren 55 Mio. € eingeplant. Insgesamt sind diese Mittel für diesen Zweck in die Berechnung der Landschaftsumlage eingeflossen und von den Mitgliedskörperschaften erhoben worden.

Vor dem Hintergrund des nachträglichen Wegfalls der Grundlage für die Rückstellungen und im Hinblick auf die Ihnen bekannte finanzielle Situation der Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland haben wir die Auffassung, dass eine entsprechende kurzfristige Auskehrung an die Mitgliedskörperschaften nach dem Schlüssel der Umlagegrundlagen angezeigt ist.

Im Interesse einer kommunalfreundlichen Regelung erwarte ich, dass in der am 21. Dezember 2016 anstehenden Sitzung der Landschaftsversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird, der eine Auszahlung an die Mitgliedskörperschaften noch im Jahre 2016 ermöglicht.

Ich werde meinerseits dem Kreistag vorschlagen, den Erstattungsbetrag des LVR an die kreiseigenen Kommunen im Kreis Wesel unmittelbar weiterzuleiten.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ansgar Müller
Landrat

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE71 3546 0000 1101 0001 05

IBAN: DE45 3565 0000 0000 2001 54

BIC: WELADED1MOR

BIC: WELADED1WES

INTERNET

www.kreis-wesel.de

EMAIL

post@kreis-wesel.de

Anke M**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT****KREISDIREKTOR**Moltkestraße 42
51643 GummersbachKontakt: Klaus Grootens
Zimmer-Nr.: 14-11
Meln Zelchen:
Tel.: 02261 88-2000
Fax: 02261 88-972-2000klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 07.12.2016

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland
Landesdirektorin
Frau Ulrike Lubek
50663 Köln**Auflösung der Rückstellung für Integrationshilfen**

Sehr geehrte Frau Lubek,

erfreulicherweise konnte der anhängige Rechtsstreit der Stadt Köln gegen den Landschaftsverband Rheinland zu den Integrationshilfen durch Klagerücknahme beendet werden. Dadurch sind künftige Rückstellungen im Haushalt des LVR, die die Mitgliedskörperschaften weiter belastet hätten, entbehrlich geworden, was ich sehr begrüße.

Gleichzeitig können die in den Vorjahren gebildeten speziellen Rückstellungen für die Integrationshilfen in Höhe von 220 Mio. Euro nunmehr aufgelöst werden. Finanziert wurden diese Rückstellungen durch die Mitgliedskörperschaften.

Nach Wegfall des Grundes für die Bildung der Rückstellungen haben zahlreiche Vertreter der Mitglieder des LVR die feste Erwartung, dass der LVR die für die Rückstellungen verwendeten Mittel seinen Mitgliedskörperschaften unmittelbar zur Verfügung stellt und dafür ein geeignetes Verfahren wählt. Es bietet sich insofern an, dass die Gremien des LVR noch im Dezember dafür die Weichen stellen, damit eine entsprechende Ausschüttung noch im Jahre 2016 erfolgen kann. Damit könnte das gesamte Verfahren auch im Zusammenhang mit den Beratungen zum Haushalt 2017, in dem keine Rückstellungen mehr zu bilden sind, zum Abschluss gebracht werden. Zumindest ist sicherzustellen, dass eine zeitnahe Entscheidung über die Auszahlung der aufgelösten Rückstellungen an die Mitgliedskörperschaften getroffen wird.

Ein Verfahren, das dazu führt, dass Mittel aus den Rückstellungen der allgemeinen Rücklage zugeführt würden, kann ich dagegen nicht akzeptieren. Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie meiner eindringlichen Bitte nachkommen könnten.

KreisSparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFFSparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Abschließend darf ich darum bitten, eine Kopie dieses Schreibens dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Prof. Dr. Wilhelm, ebenfalls zur Kenntnis zu übersenden.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Klaus Grootens
Kreisdirektor

Anlage 13

*LD evl.
12/12 Q*

12. Dez. 2016
-LD-

STADT  REMSCHEID
DER OBERBÜRGERMEISTER

Der Oberbürgermeister · 42849 Remscheid

FDez 1.00

Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Postfach 21 07 20
50663 Köln

09. Dez. 2016
LR in 2

Fachdezernat für Finanzen
Büro des Stadtkämmerers

Kontakt Herr Sven Wiertz
Gebäude Rathaus
Raum 120
Telefon +49 (21 91) 16-21 60
Telefax +49 (21 91) 16-21 62
E-Mail sven.wiertz@remscheid.de
Zeichen
Datum 07.12.2016

Auflösung von in Vorjahren gebildeten speziellen Rückstellungen für die Integrationshilfen.

Sehr geehrter Herr Landesdirektorin Lubek, *liebe Ulrike,*

erfreulicherweise konnte der anhängige Rechtsstreit der Stadt Köln gegen den Landschaftsverband Rheinland zu den Integrationshilfen durch Klagerücknahme beendet werden. Dadurch sind künftige Rückstellungen im Haushalt des LVR, die die Mitgliedskörperschaften weiter belastet hätten, entbehrlich geworden, was wir sehr begrüßen.

Gleichzeitig können die in den Vorjahren gebildeten speziellen Rückstellungen für die Integrationshilfen in Höhe von 220 Mio. Euro nunmehr aufgelöst werden. Finanziert wurden diese Rückstellungen durch die Mitgliedskörperschaften.

Nach Wegfall des Grundes für die Bildung der Rückstellungen haben wir die feste Erwartung, dass der LVR die dafür verwendeten Mittel seinen Mitgliedskörperschaften unmittelbar zur Verfügung stellt und dafür ein geeignetes Verfahren wählt. Es bietet sich an, dass die Gremien des LVR noch im Dezember dafür die Weichen stellen, damit eine entsprechende Ausschüttung noch im Jahre 2016 erfolgen kann. Damit könnte das gesamte Verfahren auch im Zusammenhang mit den Beratungen zum Haushalt 2017, in dem keine Rückstellungen mehr zu bilden sind, zum Abschluss gebracht werden. Zumindest ist sicherzustellen, dass eine zeitnahe Entscheidung über die Auszahlung der aufgelösten Rückstellungen an die Mitgliedskörperschaften getroffen wird.

Ein Verfahren, das dazu führt, dass Mittel aus den Rückstellungen der allgemeinen Rücklage zugeführt würden, können wir dagegen nicht akzeptieren. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unserer eindringlichen Bitte nachkommen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Mast-Weisz
Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister

In Vertretung
Sven Wiertz
Sven Wiertz
Stadtkämmerer

Sprechzeiten:
Nach telefonischer
Vereinbarung.

Buslinien:
654, 657, 658,
660, 675

Bankverbindungen:
Sparkasse Remscheid
IBAN: DE81 3405 0000 0000 0000 18
BIC: WELADEDXXX

Postbank Köln
IBAN: DE90 3701 0050 0016 0905 08
BIC: PBNKDEFF

Remscheid im Internet:
www.remscheid.de

Bushaltestellen:
Rathaus

Anlage 14

Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

An die Mitglieder des Finanzausschusses
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

07.12.2016

Telefon 0221 3771-0
Durchwahl 3771-700
Telefax 0221 3771-209

E-Mail

verena.goeppert@staedtetag.de

Bearbeitet von
Verena Göppert

Aktenzeichen

20.22.03 N

Umdruck-Nr.

O 2257

Auflösung der Rückstellungen Integrationshelfer beim LVR

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der anhängige Rechtsstreit zwischen der Stadt Köln und dem LVR beendet werden konnte, steht beim LVR die Entscheidung über die Verwendung der dafür in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen an.

In verschiedenen Gesprächen mit dem LVR wurde die Erwartungshaltung der Mitgliedskörperschaften deutlich gemacht, dass die Rückstellungen aufgelöst und möglichst zeitnah den Städten und Kreisen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Um diese Haltung noch einmal zu verdeutlichen, regen wir an, dass sich die Städte direkt an den LVR wenden und ihre Erwartungen zum Ausdruck bringen. Als Beispiel für ein solches Schreiben haben wir einen Briefentwurf beigefügt, der von Ihrem Oberbürgermeister / Ihrer Oberbürgermeisterin unterzeichnet und an den LVR geschickt werden könnte. Gegebenenfalls kann es auch sinnvoll sein, mit den Vertretern Ihrer Stadt in der Landschaftsversammlung Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert

Anlage

Briefkopf Oberbürgermeister/-in

Herrn Vorsitzenden
Prof. Dr. Jürgen Wilhelm
Landschaftsversammlung Rheinland
des Landschaftsverbandes Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Postfach 21 07 20
50663 Köln

nachrichtlich:

Frau Landesrätin
und Dezernentin
Renate Hötte
Landschaftsverband Rheinland
Dezernat Finanzen, Wirtschaft
50663 Köln

Sehr geehrter Herr Professor Wilhelm,
sehr geehrte Frau Lubek,

erfreulicherweise konnte der anhängige Rechtsstreit der Stadt Köln gegen den Landschaftsverband Rheinland zu den Integrationshilfen durch Klagerücknahme beendet werden. Dadurch sind künftige Rückstellungen im Haushalt des LVR, die die Mitgliedskörperschaften weiter belastet hätten, entbehrlich geworden, was ich sehr begrüße.

Gleichzeitig können die in den Vorjahren gebildeten speziellen Rückstellungen für die Integrationshilfen in Höhe von 220 Mio. Euro nunmehr aufgelöst werden. Finanziert wurden diese Rückstellungen durch die Mitgliedskörperschaften. Nach Wegfall des Grundes für die Bildung der Rückstellungen haben wir die feste Erwartung, dass der LVR die dafür verwendeten Mittel seinen Mitgliedskörperschaften unmittelbar zur Verfügung stellt und dafür ein geeignetes Verfahren wählt. Es bietet sich an, dass die Gremien des LVR noch im Dezember dafür die Weichen stellen, damit eine entsprechende Ausschüttung noch im Jahre 2016 erfolgen kann. Damit könnte das gesamte Verfahren auch im Zusammenhang mit den Beratungen zum Haushalt 2017, in dem keine Rückstellungen mehr zu bilden sind, zum Abschluss gebracht werden. Zumindest ist sicherzustellen, dass eine zeitnahe Entscheidung über die Auszahlung der aufgelösten Rückstellungen an die Mitgliedskörperschaften getroffen wird.

Ein Verfahren, das dazu führt, dass Mittel aus den Rückstellungen der allgemeinen Rücklage zugeführt würden, können wir dagegen nicht akzeptieren. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie meiner eindringlichen Bitte nachkommen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Oberbürgermeister/-in

Entwurf